

Allgemeine Vertragsbedingungen

Bei der Zuwendung handelt es sich um Haushaltsmittel des Landes Brandenburg (Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterien und Sportwetten des Landes). Verbindlicher Bestandteil des Vertrages sind somit die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**), die Landeshaushaltsordnung (**LHO - bes. §§23, 44**) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(veröffentlicht unter <https://bravors.brandenburg.de>)

1. Der Zuwendungsempfänger (ZE) verpflichtet sich insbesondere,

- a) die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden;
- b) das Vorhaben in der in seinem Antrag dargestellten Weise, in dem geplanten Umfang und innerhalb der darin angegebenen Zeit durchzuführen;
- c) die nach diesem Antrag für das Vorhaben bestimmten Mittel, die von anderen Stellen dafür gewährten Beiträge und diese Zuwendung nur zur Finanzierung der im Antrag angegebenen Ausgaben in Anspruch zu nehmen;
- d) den LSB zu unterrichten, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, entfällt oder sich ändert;
- e) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach der Anforderung fällig werden, wobei die für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel des ZE zuerst einzusetzen sind, bzw. zugewandte Mittel entsprechend ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erhalt entsprechend dem Zuwendungszweck einzusetzen (ausgenommen sind die Förderrichtlinien, in denen der ZE Vorleistungen zu erbringen hat);
- f) nicht verbrauchte Teile der in Anspruch genommenen Zuwendung, die ihm nach diesem Vertrag nicht zustehen, unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung an den LSB zurückzuzahlen, gegebenenfalls zusammen mit den daraus erzielten Zinsvorteilen;
- g) dem LSB entsprechend den ANBest-P sowie den Allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien einen Nachweis über alle bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Ausgaben und über die für deren Finanzierung eingesetzten Mittel vorzulegen und die Abrechnung entsprechend dem seinem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplan vorzunehmen, wozu er die vom LSB zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet;
- h) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem LSB, dem für Sport zuständigen Ministerium sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich einem von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen;
- i) aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu inventarisieren und für den Zuwendungszweck fünf Jahre einzusetzen;
- j) Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zu inventarisieren und zehn Jahre für den Zuwendungszweck einzusetzen und vor Ablauf dieser zeitlichen Bindung nicht anderweitig über die Nutzung zu verfügen;

- k) die Originalbelege sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist;
- l) die Zuwendung auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- ☒ eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P);
 - ☒ er sie nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet;
 - ☒ die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt worden ist;
 - ☒ die Voraussetzungen für den Vertragsabschluß nachträglich entfallen sind oder sich geändert haben;
 - ☒ der Abschluss des Vertrages durch Angaben zustande kam, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind oder wenn er sonstige Abmachungen dieses Vertrages verletzt.
- ☒ Der Rückzahlungsanspruch des LSB ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jährlich zu verzinsen [zurzeit mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB]. Die Zinsen sind ab der Auszahlung der Zuwendung zu zahlen. Zinsen werden nicht erhoben, wenn der ZE die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der vom LSB festzusetzenden angemessenen Frist leistet.

2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass

- a) die Zuwendung nur zur Auszahlung kommt, wenn dem LSB der Nachweis der Gemeinnützigkeit per Freistellungsbescheid, in Ausnahmefällen durch vorläufige Bescheinigung, vorliegt und der Mitgliedsbeitrag im Landessportbund Brandenburg e.V. entsprechend der Beitragsordnung des LSB bezahlt wurde;
- b) die Zuwendung antragsgemäß zweckgebunden zur ausgewiesenen Projektförderung einzusetzen ist und dieses Projekt ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken dient;
- c) die Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abgetreten oder verpfändet werden dürfen;
- d) für den Fall von eventuellen gerichtlichen Entscheidungen das für den Sitz des LSB zuständige Zivilgericht angerufen werden soll;
- e) Änderungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen;
- f) ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund möglich ist (z.B. wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen oder der Vertragsabschluss durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben des ZE zustande gekommen ist oder der Verwendungsnachweis durch den ZE nicht vorgelegt wird u.ä.);
- g) gewährte Zuwendungen nicht zu einem Rechtsanspruch auf künftige Zuwendungen führen.